

KORREKTUR zur Wahlbekanntmachung

1. Am

24. Juli 2022

findet

- in der Gemeinde Ostseebad Nienhagen die **Bürgermeisterwahl**
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen bildet 1 Wahlbezirk:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
01	Ostseebad Nienhagen	Feuerwehrgebäude Ostseebad Nienhagen Kliffstraße 5



In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 22. Tag vor der Wahl, den 02. Juli 2022, zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Das Briefwahlergebnis für die Bürgermeisterwahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jeder Wähler erhält für die Bürgermeisterwahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe für die Bürgermeisterwahl wird für einen Blinden oder sehbehinderten Wähler vom Blindenverein keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

3.1 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit einem amtlichen grauen Stimmzettel. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen des Bewerbers.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Willen er hat.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheit zu beachten.

5.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Bürgermeisterwahl** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wahlscheine können bis 12.00 Uhr am zweiten Tag vor der Wahl beantragt werden. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden.

Die Frist (Wahltag bis 15.00Uhr) gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bad Doberan, 21.07.2022

stellv. Gemeindegewahlleiterin

Kristin Wiechmann

Am Bad Doberan-Land
Kernstraße 3
19209 Bad Doberan
Telefon: 038203 701-0
Fax: 038203 701-40